

Richtlinien zur Nutzung des Bürgermobiles der Gemeinde Schöffengrund

Das Bürgermobil der Gemeinde Schöffengrund wird grundsätzlich genutzt für:

- Fahrten im Bereich der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
- Dienstfahrten der Gemeinde Schöffengrund

Weiterhin steht das Bürgermobil den örtlichen sporttreibenden, kulturellen, sozialen und religiösen Vereinen und Verbänden nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung.

Eine Nutzung durch Dritte für Privatzwecke ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei der Vergabe des Bürgermobiles sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Gemeindeverwaltung nimmt Reservierungen für das Bürgermobil entgegen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Eine Dauernutzung bzw. eine befristete Dauernutzung an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeiträume wird ausgeschlossen. Über die Reservierung erhalten die Nutzer durch die Gemeindeverwaltung eine schriftliche Bestätigung.
- Das Bürgermobil wird von einem Beauftragten der Gemeinde Schöffengrund an die jeweiligen Nutzer vollgetankt übergeben. Bei Rückgabe überprüft der Beauftragte der Gemeinde das Fahrzeug auf evtl. Schäden. Die Vollständigkeit der Eintragung im Fahrtenbuch wird ebenfalls überprüft.

Das Fahrzeug ist nach jeder Fahrt vom Nutzer innen gereinigt und vollgetankt zurückzugeben. Kosten für evtl. erforderliche Nachreinigung gehen zu Lasten der Nutzer. Die Außenreinigung des Fahrzeuges wird durch die Gemeinde vorgenommen.

- Der Nutzer / die Nutzerin verpflichtet sich, einen während der Nutzung eintretenden Schaden umgehend zu melden und eine eventuelle Erhöhung des SF-Rabattes zu übernehmen bzw. der Gemeinde zu erstatten.
- Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ergeben (z. B. Verwarnungs-, Bußgeld usw.) gehen zu Lasten des Nutzers / der Nutzerin.
- In dem Fahrzeug dürfen höchstens sieben Personen (plus Fahrer / in) befördert werden. Bei dem Transport von Kindern bis 12 Jahren haben der Nutzer / die Nutzerin dafür zu sorgen, dass Rückhaltesysteme gem. § 21 Abs. 1 a StVO zur Verfügung stehen.

- Der Nutzer / die Nutzerin tragen die jeweils anfallenden Treibstoffkosten.

Folgende Nutzungspauschale wird erhoben:

1. Nutzung für einen Tag	20,00 €
2. Bei Mehrtagesfahrten jeder weitere Tag	30,00 €
3. Kilometerpauschale	0,10 € pro km
4. KAUTION	
- Nutzung für 1 Tag	100,00 €
- Nutzung für 2 bis 5 Tage	250,00 €
- Nutzung für mehr als 5 Tage	500,00 €

Die Nutzungspauschale sowie die Kautions sind vier Wochen für Antritt der jeweiligen Fahrt fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten und bei der Übergabe des Bürgermobils durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachzuweisen.

Die Kilometerpauschale wird bei Rückgabe des Fahrzeuges ermittelt.

- Der Zeitraum der jeweiligen Nutzung ist auf 7 Tage begrenzt.
- Eine Nutzung im Ausland ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der Genehmigung des Bürgermeisters.
- Private Fahrten und die gewerbliche Nutzung des Fahrzeuges sind untersagt.
- Der Fahrer / die Fahrerin **muss** im Besitz einer gültigen, unbefristeten Fahrerlaubnis sein (Führerschein auf Probe reicht nicht aus).
- Alle Fahrten sind im Fahrtenbuch einzutragen.
- Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten; es handelt sich grundsätzlich um ein Nichtraucherfahrzeug.
- Vor der Übernahme des Fahrzeuges ist eine vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins unterzeichnete Nutzungsvereinbarung vorzulegen.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Punkte behält sich die Gemeinde vor, eine nochmalige Vergabe abzulehnen.

Im schuldhaft verursachten Schadensfall sind die Kosten für die Erhöhung des Schadensfreiheitsrabattes von dem Nutzer / der Nutzerin zu übernehmen.

Schöffengrund, den 05.11.2013

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Schöffengrund



HANS-PETER STOCK
Bürgermeister